

# **Satzung**

## **der**

### **Hessischen Spielgemeinschaft 1925 e.V. Darmstadt**

#### § 1

Der Verein führt den Namen

**„Hessische Spielgemeinschaft 1925 e.V. Darmstadt“**,

er hat seinen Sitz in Darmstadt und ist in dem Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

#### § 2

- (1) Zweck des Vereins ist es, durch Aufführungen von Werken in hessischer Mundart die Heimatsprache, und zwar insbesondere die Darmstädter Mundart, zu pflegen und zu fördern. Das bedeutet Heimatpflege und Heimatkunde. Diesen Zweck verwirklicht er durch Aufführungen von Werken in Darmstädter Mundart.
- (2) Spielstätte, der Hessischen Spielgemeinschaft ist mit Ausnahme von Gastspielen in der Regel das Staatstheater Darmstadt. Lesungen und Kurzauftritte der Hessischen Spielgemeinschaft können auch außerhalb des Staatstheaters Darmstadt stattfinden.

#### § 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### § 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 5

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

#### § 6

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen durch Mehrheitsbeschluss.

- (2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt; sie haben Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein begründet keinen Anspruch auf einen Einsatz als Mitspieler.
- (4) Die Mitwirkung bei Produktionen setzt keine Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (5) Mitglieder dürfen bei Veranstaltungen Dritter nicht eigenständig unter dem Namen des Vereins auftreten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass auch nicht ein entsprechender Anschein entsteht.

#### § 7

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austrittserklärung, die schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen muss, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, durch Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Ein Mitglied kann durch einen mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschluss mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschuss kommt insbesondere in Betracht, wenn das Mitglied seinen mitgliedschaftlichen Verpflichtungen laufend nicht nachkommt oder durch sein Verhalten die Zwecke und das Ansehen des Vereins schädigt. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zu geben, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.

#### § 8

Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

#### § 9

Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 10

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Rechner, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtsdauer bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechner. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Vereinsintern wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende und der Rechner nur im Verhinderungsfall oder in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden für diesen (in Reihenfolge der Aufzählung bzw. in Absprache untereinander) vertretungsberechtigt sind. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 250,-- € belasten, bedarf es eines vorherigen Vorstandsbeschlusses.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattzufinden.

## § 11

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Rechner entsprechend den Regelungen des § 10 Abs. 3.

(2) Der Vorstand kann zur Erledigung einzelner Angelegenheiten Ausschüsse einrichten (z.B. Festausschuss) oder bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen (z.B. Chronist).

#### § 12

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern in Abschrift zuzuleiten ist. Die Richtigkeit der Niederschrift wird in der nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes festgestellt.

#### § 13

Der Vorstand führt die Geschäfte für den Verein ehrenamtlich. Auslagen des Vorstandes bei der Geschäftsführung und der Mitglieder bei Proben und bei Ausübung ihrer Spieltätigkeit können in angemessener Höhe erstattet werden.

#### § 14

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich einberufen.

Ihre Befugnisse sind insbesondere:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Entscheidung über geschäftsordnungsmäßig eingehende Anträge,
4. Änderung der Satzung,
5. Wahl des Vorstandes,
6. Wahl der Rechnungsprüfer.

#### § 15

(1) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt jeder Mitgliederversammlung werden vom 1. Vorsitzenden festgelegt und den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen unter Beachtung einer Frist von mindestens zwei Tagen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

(2) Werden in der Mitgliederversammlung selbst Anträge von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gestellt, so gelten diese als Dringlichkeitsanträge und können ohne vorherige Bekanntmachung verhandelt werden.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

#### § 16

(1) Jedes Mitglied kann bei Abstimmungen nur eine Stimme abgeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung oder das Gesetz nicht eine höhere Mehrheit vorschreiben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

#### § 17

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre.

#### § 18

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

#### § 19

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung beantragt werden, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn 3/4 der versammelten Mitglieder dies beschließen.

Darmstadt, den 26.09.2018

